

**Landesgesetz
zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
(AGTierNebG)**

Vom 20. Oktober 2010

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1[1]

Beseitigungspflichtige

Beseitigungspflichtige im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung sind, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist, die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen sind, obliegt ihnen als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Fußnoten

[1]) § 1 in Kraft mit Wirkung vom 1. Januar 2005

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 2[1]

Zweckverband

Die Landkreise und kreisfreien Städte bilden zur Erfüllung der Aufgabe nach § 1 einen Zweckverband. Das Nähere regelt die Verbandsordnung des Zweckverbands. Mit der Übernahme der Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband ist nur dieser Beseitigungspflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG.

Fußnoten

[1]) § 2 in Kraft mit Wirkung vom 1. Januar 2005

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 3[1]

Einzugsbereich eines Zweckverbands

(1) Der Einzugsbereich (§ 6 Abs. 1 TierNebG) eines Zweckverbands nach § 2 ist das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

(2) Das in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichnete Material darf mit Erlaubnis des fachlich zuständigen Ministeriums auch in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen außerhalb des nach Absatz 1 bestimmten Einzugsbereichs behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden.

Fußnoten

[1]) § 3 in Kraft mit Wirkung vom 1. Januar 2005

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 4[1]

Gebühren und Entgelte

(1) Der Beseitigungspflichtige nach § 2 erhebt zur Deckung des Aufwands, der ihm durch die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung entsteht und der durch die Erlöse für die gewonnenen Produkte nicht gedeckt ist, Gebühren nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes oder privatrechtliche Entgelte. Benutzungsgebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes oder privatrechtliche Entgelte können von den Personen erhoben werden, die tierische Nebenprodukte besitzen, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz an Beseitigungspflichtige abzugeben sind. Bei der Festsetzung der Gebühr oder des Entgeltes nach Satz 1 ist der Wert der gewonnenen Produkte angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von Tierkörpern, die der Verpflichtung zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 unterliegen und für die Tierseuchenkassenbeiträge gemäß § 12 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174, BS 7831-6) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt worden sind, werden Gebühren oder Entgelte nach Absatz 1 nicht erhoben und Entgelte nach Absatz 4 nicht gewährt. Die insoweit nach Abzug der Erlöse für die bei dieser Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung gewonnenen Produkte verbleibenden und wirtschaftlich notwendigen Kosten tragen vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen des europäischen Unionsrechts zu gleichen Teilen:

1. der Beseitigungspflichtige, im Falle des § 2 wird der Anteil eines Zweckverbands von dessen rheinland-pfälzischen Mitgliedern finanziert,

2. die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz und

3. das Land Rheinland-Pfalz;

das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen diesen Kostenträgern.

Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit die Tierkörper

1. wegen belastender Rückstände ganz oder teilweise nicht verwertbar sind oder

2. nach § 67 Abs. 4 Satz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in der jeweils geltenden Fassung gegen Kostenerstattung beseitigt werden.

(3) Soweit europäisches Unionsrecht die unmittelbare Kostentragung der Tierbesitzenden vorsieht, erhebt die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz zur Deckung ihres Anteils nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 Nr. 2 verursacherbezogene Beiträge von den betreffenden Tierbesitzenden.

(4) Übersteigen die Erlöse für die gewonnenen Produkte nicht nur vorübergehend erheblich den durch die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung entstehenden Aufwand, gewährt der Beseitigungspflichtige aus dem Überschuss den Personen, die tierische Nebenprodukte an ihn abgeben, ein angemessenes Entgelt. Bei der Festsetzung des Entgelts ist der Wert der gewonnenen Produkte angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Gebühren oder privatrechtlichen Entgelte müssen im Einzugsbereich des Beseitigungspflichtigen jeweils einheitlich sein.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Falle einer Übertragung nach § 3 Abs. 2 TierNebG für die Erhebung oder Gewährung eines Entgelts durch den Betrieb oder die Anlage entsprechend. Das Nähere bestimmt die zuständige Behörde im Rahmen der Übertragung.

Fußnoten

[1]) § 4 in Kraft mit Wirkung vom 1. Januar 2005

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 5

Investitionszuwendungen

Das Land fördert den Neubau, den Ausbau und wesentliche Erneuerungen von Verarbeitungsbetrieben im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 6

Ermächtigungen

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten im Bereich des tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts zu bestimmen.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 1 bis 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 1 bis 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 3 und 9 des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes vom 22. Juni 1978 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 7831-4, mit Wirkung vom 1. Januar 2005, und das Landestierkörperbeseitigungsgesetz im Übrigen am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden fünften Kalendermonats,

2. die Landesverordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten vom 12. Februar 1996 (GVBl. S. 133, BS 7831-4-2) mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

Mainz, den 20. Oktober 2010

Der Ministerpräsident

Kurt Beck